

Hausordnung der Universität Duisburg-Essen

Vom 18. Juli 2019

(Verkündungsblatt Jg. 17, 2019 S. 337 / Nr. 67)

Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs erlässt die Rektorin/der Rektor aufgrund § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 414) und § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen vom 21.09.2007 (Amtliche Mitteilungen S. 489), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19.09.2017 (Amtliche Mitteilungen S. 799), folgende Hausordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle von der Universität genutzten Gebäude und Gelände (ohne Klinikum). Sie schafft die Grundlage für einen geordneten Hochschulbetrieb und soll insbesondere gewährleisten, dass die der Universität obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können. Die Hausordnung ist für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität sowie für alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der Universität aufhalten, verbindlich.

§ 2 Hausrecht, Delegation

2.1 Das Hausrecht wird durch die Rektorin/ den Rektor oder die von diesem/dieser schriftlich bestellten Hausrechtsbeauftragten ausgeübt. Die in Ausübung des Hausrechts von der Rektorin/vom Rektor oder von deren/dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor.

2.2 Schriftlich bestellte Hausrechtsbeauftragte können insbesondere sein:

- Die Kanzlerin/der Kanzler und die Prorektorinnen/Prorektoren
- Für den Bereich der jeweiligen Hochschuleinrichtung die (geschäftsführende) Leitung
- Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltung
- Werkstatt- und Laborleitungen im Rahmen ihres Wirkungskreises
- Die Sitzungsleitung während der Sitzung von Organen und Gremien der Universität
- Mitarbeitende des Gebäudemanagements
- Sicherheitsunternehmen im Rahmen ihrer mit der Hochschule geschlossenen Vereinbarungen

2.3 Die schriftliche Bestellung zum/zur Hausrechtsbeauftragten beinhaltet den Umfang der zu übertragenden Kompetenz und erfolgt nach folgender Maßgabe:

Die Ausübung des Hausrechts gegenüber Mitgliedern des Rektorats, des Hochschulrats, den Dekaninnen und Dekanen kann nicht übertragen werden und verbleibt bei der Rektorin/dem Rektor.

Die Ausübung des Hausrechts gegenüber sonstigen Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität Duisburg-Essen stehen, kann nur den Mitgliedern des Rektorats und für ihre Bereiche den Dekaninnen und Dekanen sowie Leiterinnen und Leitern, Direktorinnen und Direktoren, Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern der Zentralen Einrichtungen übertragen werden.

In allen anderen Fällen kann die Ausübung des Hausrechts anderen Mitgliedern und Angehörigen generell oder im Einzelfall übertragen werden.

2.4 Die gem. 2.3 bestellten Hausrechtsbeauftragten können zur Ausübung des Hausrechts Platzverweise, Zutrittsbeschränkungen und alle weiteren zur Durchsetzung des Hausrechts erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Erteilung eines Hausverbotes bleibt allein der Rektorin/dem Rektor vorbehalten.

§ 3 Raum- und Flächennutzung

3.1 Die Gebäude, ihre Räume und die Einrichtungsgegenstände dürfen grundsätzlich nur für universitäre Nutzungen in Anspruch genommen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Näheres regeln die *Richtlinien über die Vergabe von Räumen und die Erhebung von Nutzungsentgelten für Veranstaltungen sowie Regelungen für die Informations- und Werbetätigkeit in der Universität Duisburg-Essen in der jeweils aktuellen Fassung*.

Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln. Für Schäden, die auf Missbrauch oder Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, haftet der Verursacher.

Folgende Betätigungen bedürfen der vorherigen Zustimmung:

- a. Verteilen von kommerziellen Werbematerialien.
- b. Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie Warenautomaten.
- c. Verkaufen und Verteilen von Waren und Ähnlichem.
- d. Sammeln von Bestellungen.
- e. Anbringen von Plakaten und Aushängen.
- f. Durchführung von Befragungen (außer zu Zwecken für Forschung und Lehre), Sammlungen, Unterschriftenaktionen und Wahlen.
- g. Live-Musik, Auftritte und Veranstaltungen.
- h. Gewerbliche Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen.

Ton-, Foto- und Videoaufzeichnungen von Lehrveranstaltungen und deren Verbreitung sind ohne Einwilligung aller Betroffenen (Lehrende und Studierende) sowohl urheberrechtlich als auch persönlichkeitsrechtlich unzulässig und strafbar.

Im Geltungsbereich dieser Hausordnung unzulässig sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören; insbesondere sind unzulässig:

- a. Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrezufahrten, sowie das Einbringen von Brandlasten in Rettungs- und Fluchtwegen sowie das Blockieren von Brandschutztüren.
- b. Alkoholgenuss in Lehr- und Forschungsräumen.

- c. Rauchen in Gebäuden (gilt auch für E-Zigaretten o. ä.).
 - d. Betteln und Belästigen von Personen.
 - e. Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen.
 - f. Benutzung von Rollschuhen, InlineSkates, Kickboards, Skateboards u.ä. und das Abstellen von Zweirädern in Gebäuden.
 - g. Besprühen, Bemalen, Beschriften, Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen.
 - h. Anbringen von Plakaten und Aushängen außerhalb der dafür vorgesehenen Aushangflächen.
 - i. Lärmbelästigungen, wie z.B. das laute Abspielen von Tonträgern.
 - j. Mitführen von Tieren in Universitätsgebäuden; ausgenommen davon sind Behindertenbegleithunde oder es besteht eine dienstliche Veranlassung.
- 3.2 Eigenmächtige bauliche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Gebäudedecken dürfen nicht über das zulässige Maß hinaus belastet werden. Bei Anschluss von elektrischen Geräten ist darauf zu achten, dass das Stromnetz nicht überlastet wird. Die elektrischen Geräte müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Entsprechende Auskünfte hierzu erteilt das Dezernat Gebäudemanagement.
- 3.3 Beschilderung
Beschilderungen in und an Gebäuden werden vom Dezernat Gebäudemanagement in Absprache mit dem Raumnutzer festgelegt.
- 3.4 Energieverbrauch
Der Energieverbrauch ist durch bewussten Umgang mit den Ressourcen auf das notwendige Maß zu beschränken.
- 3.5 Fundsachen
Im Universitätsbereich sind Fundsachen in der Hausverwaltung abzugeben. Anspruch auf Finderlohn gegen die Universität Duisburg-Essen oder Erwerb des Eigentums an der Fundsache besteht nicht.
Fundsachen werden höchstens sechs Monate aufbewahrt.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

- 4.1 Öffnungszeiten
Öffnungszeiten werden per Aushang an den Gebäudehaupteingängen bekannt gegeben. Besucher dürfen sich grundsätzlich nur innerhalb der Öffnungszeiten in den Gebäuden aufhalten; Kinder sind entsprechend zu beaufsichtigen.
- 4.2 Gebäudesicherheit und Brandschutz
Hinsichtlich der Gebäudesicherheit sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten, besonders die Brandschutzordnung und die Versammlungsstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.3 Diebstahl
Universitätseigentum ist nach Dienstende unter Verschluss zu nehmen oder, falls geeignetes Mobiliar nicht zur Verfügung steht, möglichst so aufzubewahren, dass es der Sicht entzogen ist. Bei einem Diebstahl von Universitätseigentum ist vom Nutzer eine Anzeige durch die Universität zu veranlassen.
Bei Verlassen der Diensträume sind diese zu verschließen.

Für persönliche Wertgegenstände übernimmt die Universität keine Haftung. Diebstähle von persönlichen Wertgegenständen sollen von Betroffenen unverzüglich der Polizei angezeigt werden.

4.4 Legitimations- und Ausweispflicht

Außerhalb der Öffnungszeiten besteht bei Zutritt und Aufenthalt in den Gebäuden gegenüber der Hausverwaltung/dem Wachdienst Legitimations- und Ausweispflicht.

§ 5 Schlüsselverwaltung

5.1 Über die Vergabe von Schlüsseln* wird ein Nachweis im Dezernat Gebäudemanagement geführt.

5.2 Schlüssel* werden mit der jeweils gebotenen zeitlichen Begrenzung an Angehörige der Universität und Außenstehende nur dann vergeben, wenn die Vergabe aus Gründen, die mit ihrer Tätigkeit an der Universität zusammenhängen, unbedingt notwendig ist. Die Weitergabe ausgegebener Schlüssel* an Dritte ist nicht erlaubt.

5.3 Schlüssel* sind sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust ist dem Dezernat Gebäudemanagement unverzüglich anzuzeigen. Für verloren gegangene Schlüssel* kann die Schlüsselinhaberin/der Schlüsselinhaber haftbar gemacht werden.

5.4 Sobald der Grund für die Vergabe eines Schlüssels* entfällt, sind Schlüssel* umgehend zurückzugeben.

5.5 Weitere Einzelheiten können in einer Schlüsselordnung geregelt werden.

* = alle Arten von Schlüsseln, d. h. Transponder, Magnetkarten, mechanische Schlüssel etc.

§ 6 Außenanlagen

6.1 Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln, in ordentlichem Zustand zu erhalten und Beschädigungen und Verunreinigungen zu vermeiden.

6.2 Hunde

Hunde sind an der Leine zu führen.

6.3 Parken

Fahrzeuge aller Art sind so auf den kenntlich gemachten Flächen abzustellen, dass sie keine Gefahr oder Behinderung darstellen. Insbesondere sind die Feuerwehrezufahrten und Rettungswege freizuhalten. Verbotswidriges Parken wird geahndet. Gegebenenfalls werden Fahrzeuge abgeschleppt/entfernt.

Die Universität übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen, die auf Universitätsgelände abgestellt werden.

6.4 Straßenverkehrsordnung

Im Universitätsbereich gilt die Straßenverkehrsordnung.

6.5 Zelten/Grillen

Das Zelten/Grillen bedarf der Genehmigung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Hausordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung der Universität Duisburg-Essen vom 07.10.2010 (Amtliche Mitteilungen, 2010 S. 455) außer Kraft.

*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Duisburg-Essen vom 17.07.2019

Duisburg und Essen, den 18. Juli 2019

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer